

barkeit seiner technischen Lösung verkleinern können, wenn die Lösung der Neuereraufgabe volkswirtschaftlich geplant erfolgt. Um das zu erreichen, schließt er eine Neuerervereinbarung ab. Diese hat das Ziel, eine zumindest betrieblich neue technische Lösung zu erarbeiten. Der volkswirtschaftliche Bereich, für den die neue technische Lösung erarbeitet werden soll, wird bei Vertragsabschluß abgesteckt. Die in Erfüllung der Neuerervereinbarung erarbeitete Lösung muß wie jeder andere Neuerervorschlag nach § 10 NVO bei den zuständigen Stellen im Betrieb eingereicht und auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden (§§ 11 und 12 NVO). Danach werden vom Betriebsleiter und den Neuerern Maßnahmen zu ihrer Realisierung getroffen und die Benutzungsbereiche festgelegt. Bis zum Ende des vergütungspflichtigen Benutzungszeitraums trägt der Neuerer das Risiko für die Brauchbarkeit seiner erarbeiteten technischen Lösung.

Stellt sich daher während der Arbeit an der vereinbarten Lösung heraus, daß durch Planumstellungen oder durch inzwischen anderweit erfolgte technische Weiterentwicklungen die Lösung für den vorgesehenen Bereich nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr brauchbar ist, dann kann der Leiter die Vereinbarung lösen. Das darf auch der Werk tätige, der während der Arbeit erkennt, daß die gestellte Aufgabe nicht lösbar ist. Streitigkeiten über eine solche Lösung der Vereinbarung werden nach §§ 1, 2 der AO über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen (GBl. II 1963 S. 542) beigelegt. In diesen Fällen können — soweit ist Müller zuzustimmen — keine Schadenersatzansprüche der Beteiligten entstehen. Er irrt jedoch, wenn er meint, daß damit die von den Beteiligten angestrebten Fälle einer Vertragsänderung oder -aufhebung erschöpft seien².

Zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA in der Neuererbewegung

Die Praxis zeigt, daß auch aus subjektiven Gründen Vereinbarungen sowohl von Betriebsleitern als auch von Neuerern nicht erfüllt werden. Sicherlich können auch hier die aufgetretenen Hemmnisse oft durch weitere Absprachen oder durch Terminveränderung wieder behoben werden. Tölg fragt aber zutreffend nach den Rechten, die die Neuerer geltend machen können, wenn der Leiter nicht die von ihm in der Vereinbarung übernommenen Pflichten einhält und wegen einer dadurch eingetretenen Terminüberschreitung die Weiterarbeit an der gestellten Aufgabe nicht mehr vertretbar ist. Auch ich halte in diesen Fällen die Anwendung des § 116 GBA für gerechtfertigt, wenn der Leiter seine Pflichten verletzt hat. Inwieweit die Grundsätze des § 98 GBA auf § 116 GBA ausgedehnt werden sollten, ist tatsächlich zweifelhaft, da dann auch eine begründete Kündigung der Neuerervereinbarung zu einem Schadenersatzanspruch der Neuerer gegen den Betrieb führen würde. In solchen Fällen sollte vielmehr gemäß § 25 NVO geprüft werden, ob die von den Neuerern bis dahin gezeigte Initiative nicht durch die Gewährung von Prämien oder sonstigen Anerkennungen gewürdigt werden kann.

Müller verneint, daß § 116 GBA analog dann anzuwenden ist, wenn eine überbetriebliche Neuerervereinbarung abgeschlossen wurde. Er lehnt das auch für die Fälle ab, in denen ein Schadenersatzfall einen Neuerer betrifft, der nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu dem Betrieb steht, bei dem er seinen Vorschlag eingereicht hatte. Diese Auffassung ist m. E. falsch. Das soll an einem Beispiel nachgewiesen werden.

² Müller, a. a. O., S. 744.

Reicht ein Werk tätiger in einem Betrieb, zu dem er nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, einen Neuerervorschlag mit dem Hinweis ein, daß er auch überbetrieblich benutzbar sein werde, so ist der zuständige Leiter nach § 11 NVO verpflichtet, diesen Hinweis zu prüfen. Verletzt er diese Pflicht, so kann dem Neuerer dadurch ein Schaden entstehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn etwas später in einem anderen Betrieb desselben Industriezweiges der gleiche Neuerervorschlag mit einem Hinweis auf die überbetriebliche Verwendbarkeit eingereicht wird und der Einreichende die Priorität für seinen Vorschlag im ganzen Industriezweig erwirbt, weil sein Vorschlag ordnungsgemäß geprüft und weitergereicht wurde (§§ 11, 17 NVO). Der Werk tätige, der den ersten Vorschlag eingereicht hatte, hätte wegen der Pflichtverletzung des Leiters keine Vergütungsansprüche aus überbetrieblicher Benutzung.

Sofern der vom Schaden betroffene Werk tätige zu dem Betrieb in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, bejaht Müller die Anwendung des § 116 GBA. Ist das aber nicht der Fall, vertritt er die Auffassung, zwischen dem Neuerer und dem Betrieb bestünden nur zivilrechtliche Beziehungen, für die die allgemeinen Haftungsbestimmungen des BGB gelten³. Auch diese Auffassung ist nicht überzeugend.

Die Neuerer-Verordnung geht zu Recht davon aus, daß alle technischen Lösungen, die im Rahmen der Neuererbewegung erarbeitet wurden, uneingeschränkt von der sozialistischen Gesellschaft genutzt werden sollen. Die Ergebnisse der Tätigkeit des Neuerers, die ihrem Charakter nach immaterielle Arbeitsprodukte sind, kann sich jeder Betrieb frei aneignen und benutzen. An ihren Neuerervorschlägen erwerben die Werk tätigen keine Ausschließungsrechte. Die Neuerertätigkeit wird deshalb nicht vom Zivilrecht reguliert⁴. Die technisch-schöpferische Arbeit des Neuerers ist unmittelbar gesellschaftliche Arbeit, deren Ergebnisse sich nicht der einzelne Werk tätige aneignet, sondern die Gesellschaft. Das wird ganz deutlich an der Neuerervergütung. Sie ist kein Entgelt für die lizenzierte Benutzung der technischen Idee, sondern die materielle Anerkennung für eine gesellschaftlich nützliche Leistung⁵.

Daraus ergibt sich m. E., daß eine subsidiäre Anwendung des Zivilrechts auf die genannten Beziehungen nicht möglich ist. Vielmehr ist Tölg zuzustimmen, wenn er darauf verweist, daß es hier richtiger sei, das Arbeitsrecht analog anzuwenden.

Abschließend sei bemerkt, daß natürlich die sich aus der Neuerervereinbarung als Vertrag eigener Art ergebenden Grundsätze nicht nur hinsichtlich der Verantwortlichkeit der staatlichen Leiter, sondern auch in Beziehung auf die am Vertrag beteiligten Werk tätigen Anwendung finden müssen. Deshalb kann auch nur eine schuldhaftige Verletzung der übernommenen Pflichten, die einen Schaden am sozialistischen Eigentum zur Folge hat, einen Schadenersatzfall begründen. In der Praxis sind solche Pflichtverletzungen selten. Das beruht vor allem darauf, daß die Neuerer, beseelt vom Schöpferdrang und interessiert an einer moralischen und materiellen Anerkennung ihrer Leistung,

³ Müller, a. a. O., S. 745.

⁴ Nathan weist in diesem Zusammenhang in „Rechtsverhältnisse der Urheber und Erfinder im Rechtssystem der DDR“, N.T. 1965 S. 657 ff., darauf hin, daß das Neuererrecht zusammen mit dem Erfinderrechte einen eigenen Rechtszweig bildet.

⁵ Die Neuerervergütung darf nicht verwechselt werden mit einer Nachnutzungsgebühr, die gegenwärtig in Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems die Betriebe, in deren Bereich oder Auftrag Neuerervorschläge erarbeitet wurden, zu erheben beginnen, wenn ein anderer Betrieb den Neuerervorschlag nachbenutzt. Hier handelt es sich um echte Zivilrechtsbeziehungen im Rahmen der sozialistischen Kooperation der Betriebe.